



Amtsblatt

für das Amt Barnim-Oderbruch

Nummer 5

Wriezen, den 02. 05. 2016

16. Jahrgang

Inhaltsverzeichnis

AMTLICHER TEIL

- Bekanntmachung der Beschlüsse des Amtsausschusses des Amtes Barnim-Oderbruch vom 05.04.2016.... S. 1
- Bekanntmachung Planfeststellungsverfahren für die Verbesserung des Abflussprofils des Letschiner Hauptgrabens, Maßnahmen 1-7S. 1-3
- Information über die Standfestigkeitsprüfung der Grabmalanlagen..... S. 3
- Bekanntmachung der Beschlüsse der Gemeindevertretung der Gemeinde Bliesdorf vom 11.04.2016 S. 3/4
- Bekanntmachungsanordnung 1. Änderungssatzung der Friedhofssatzung der Gemeinde Bliesdorf vom 29.02.2019..... S. 4
- 1. Änderungssatzung der Friedhofssatzung der Gemeinde Bliesdorf vom 29.02.2019 S. 4
- Bekanntmachungsanordnung 2. Änderungssatzung der Friedhofsgebührensatzung der Gemeinde Bliesdorf vom 29.02.2019 S. 4
- 2. Änderungssatzung der Friedhofsgebührensatzung der Gemeinde Bliesdorf vom 29.02.2019 S. 5
- Ersatzbekanntmachung „1. Ergänzungssatzung der Gemeinde Bliesdorf für die Ortsteile Kunersdorf und Metzdorf“ S. 5
- Bekanntmachungsanordnung Vorhabenbezogener Bebauungsplan „Freiflächen - Photovoltaikanlage Bliesdorf (ehemalige Werkstatt Bliesdorf)“ S. 5
- Öffentliche Bekanntmachung der Gemeinde Bliesdorf über den Vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Freiflächen - Photovoltaikanlage Bliesdorf (ehemalige Werkstatt Bliesdorf)“ S. 6
- Bekanntmachung der Beschlüsse der Gemeindevertretung der Gemeinde Neulewin vom 06.04.2016 S. 7
- Bekanntmachungsanordnung Hundesteuersatzung der Gemeinde Neulewin vom 06.04.2016 S. 7
- Satzung der Gemeinde Neulewin über die Erhebung einer Hundesteuer (Hundesteuersatzung)..... S. 7-9
- Bekanntmachungsanordnung 2. Änderungssatzung der Friedhofsgebührensatzung der Gemeinde Neulewin vom 06.04.2016..... S. 9
- 2. Satzung über die Änderung der Friedhofsgebührensatzung der Gemeinde Neulewin vom 06.04.2016 S. 9/10



Amt Barnim-Oderbruch BEKANNTMACHUNG

Die Amtsausschuss hat folgende Beschlüsse gefasst:

öffentliche Sitzung des Amtsausschusses des Amtes Barnim-Oderbruch vom 05.04.2016:

Beschluss Nr: AA/20160405/Ö8

Beschluss:
„Der Amtsausschuss Barnim-Oderbruch beauftragt den Amtsdirektor, Fördermittel für das Vorhaben „Herrichtung der Europabrücke Siekierki-Neurüdnitz für den touristischen Verkehr“ zu beantragen. Die Investitionen sind durch den Amtsausschuss zu bestätigen und erfolgen nur, sofern die derzeitige umweltfachliche Betrachtung ergibt, dass die Maßnahme durchgeführt werden kann.“

Beschlussfähigkeit:

Mitglieder: 12, davon anwesend: 12, davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 0

Abstimmungsergebnis:

Dafür: 12, Dagegen: 0, Enthaltung: 0

Beschluss Nr: AA/20160405/Ö9

Beschluss:
Die Mitglieder des Amtsausschusses des Amtes Barnim-Oderbruch wählen

Herrn Karsten Birkholz

zum Amtsdirektor der Amtes Barnim-Oderbruch.

Die Wahlperiode beginnt am 27.08.2016 und endet mit Ablauf des 26.08.2024.

- Bekanntmachung des Beschlusses der Gemeindevertretung der Gemeinde Neutrebbin vom 25.02.2016..... S. 10
- Bekanntmachung der Beschlüsse der Gemeindevertretung der Gemeinde Oderaue vom 21.03.2016 S. 10
- Bekanntmachungsanordnung Vorhabenbezogener Bebauungsplan „Freiflächen - Photovoltaikanlage Möglin (ehemalige Rinder- und Schweineanlage an der Apfelallee)“ ... S. 11

Beschlussfähigkeit:

Mitglieder: 12, davon anwesend: 12, davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 0

Abstimmungsergebnis:

Dafür: 12, Dagegen: 0, Enthaltung: 0

Beschluss Nr: AA/20160405/N12

Beschluss:

Der Amtsausschuss Barnim-Oderbruch beschließt eine Vergabe.

Beschlussfähigkeit:

Mitglieder: 12, davon anwesend: 12, davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 0

Abstimmungsergebnis:

Dafür: 12, Dagegen: 0, Enthaltung: 0

Beschluss Nr: AA/20160405/N12.1

Beschluss:

Der Amtsausschuss Barnim-Oderbruch beauftragt den Amtsdirektor über eine Schulangelegenheit zu entscheiden.

Beschlussfähigkeit:

Mitglieder: 12, davon anwesend: 12, davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 0

Abstimmungsergebnis:

Dafür: 12, Dagegen: 0, Enthaltung: 0

Wriezen, den 29.04.2016

Bekanntmachung

Planfeststellungsverfahren für die Verbesserung des Abflussprofils des Letschiner Hauptgrabens, Maßnahmen 1 - 7

I. Öffentliche Anhörung

Für das o.a. Vorhaben wird auf Antrag des Landesamtes für Umwelt Brandenburg, Referat W 21 (Vorhabenträger) vom →

- Öffentliche Bekanntmachung der Gemeinde Reichenow-Möglin über der Vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Freiflächen - Photovoltaikanlage Möglin (ehemalige Rinder- und Schweineanlage an der Apfelallee)“ ... S. 11
- INFORMATIONEN**
- Sonstige Informationen und Werbung .. S. 12-16
- Information Bürgersprechstunde mit dem Amtsdirektor S. 16

Landesamt für Umwelt Brandenburg, Referat W 11 (Obere Wasserbehörde), ein Planfeststellungsverfahren nach den unter V. genannten Rechtsvorschriften durchgeführt.

II. Kurzbeschreibung des Vorhabens

Das Vorhaben sieht die Verbesserung des Abflussprofils des Letschiner Hauptgrabens auf einer Länge von fast 15 km von Bochows Loos bis Bahnhofstraße Letschin mit insgesamt 7 Einzelmaßnahmen vor und umfasst im Wesentlichen folgende Arbeiten:

Maßnahme 1:

Beseitigung von Engstellen in Brückenbereichen (Station 1+200 bis 1+300)

Maßnahme 2:

Sedimententnahme (Station 1+300 bis 2+180)

Maßnahme 3:

Beseitigung von Engstellen in Brückenbereichen (Station 2+150 bis 2+210)

Maßnahme 4:

Sedimententnahme (Station 2+200 bis 4+000)

Maßnahme 5:

Pflanzstreifen (Station 2+460 bis 4+000)

Maßnahme 6:

Retentionsraum (Station 5+940 bis 7+005)

Maßnahme 7:

Böschungssicherung linksseitig Bahnhofstr. Letschin (13+980 bis 14+860)

III. Offenlegung der Unterlagen

Der Plan (Zeichnungen und Erläuterungen) liegt in der Zeit **vom 11.05.2016 bis zum 10.06.2016** in der Verwaltung des Amtes Barnim-Oderbruch, Freienwalder Straße 48, 16269 Wriezen, Raum 117 zur allgemeinen Einsichtnahme aus.

Die Einsichtnahme ist zu folgenden Zeiten möglich:

Montag	09:00 – 12:00 Uhr
Dienstag	08:00 – 12:00 Uhr und 14:00 – 18:00 Uhr
Mittwoch	09:00 – 12:00 Uhr
Donnerstag	08:00 – 12:00 Uhr und 14:00 – 16:00 Uhr
Freitag	09:00 – 12:00 Uhr

IV. Hinweise zum Verfahren

1. Jeder, dessen Belange durch das Bauvorhaben berührt werden, kann bis spätestens zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist, das ist bis zum 27.06.2016 (Ende der Einwendungsfrist) beim Amt Barnim-Oderbruch,

Freienwalder Straße 48, 16269 Wriezen oder beim Landesamt für Umwelt, Obere Wasserbehörde, Seeburger Chaussee 2, 14476 Potsdam, OT Groß Glienicke Einwendungen gegen den Plan schriftlich oder zur Niederschrift erheben.

Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen. Die Einwendung muss den geltend gemachten Belang und das Maß der Beeinträchtigung erkennen lassen; Vor- und Zunahme des Einwenders sowie seine Anschrift sind leserlich anzugeben; die Einwendung ist zu unterzeichnen.

Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftenlisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmigen Einwendungen) ist auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite der Vertreter mit Namen und Anschrift zu benennen. Der Vertreter hat durch Unterzeichnen sein Einverständnis zu bekunden. Andernfalls können diese Einwendungen unberücksichtigt bleiben.

2. Rechtzeitig erhobene Einwendungen werden in einem Erörterungstermin verhandelt, der noch ortsüblich bekannt gemacht wird. Diejenigen, die fristgemäß Einwendungen erhoben haben, bzw. bei gleichförmigen Einwendungen der Vertreter, werden von dem Termin gesondert benachrichtigt. Sind mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen, so können sie durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden.

3. Durch Einsichtnahme in die Planunterlagen, Erhebung von Einwendungen, Teilnahme am Erörterungstermin oder Vertreterbestellung entstehende Kosten werden nicht erstattet.

4. Über Einwendungen wird nach Abschluss des Anhörungsverfahrens entschieden. Die Zustellung der Entscheidung (Planfeststellungsbeschluss) kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind.

5. Die Nr. 1, 2, 3 und 4 gelten auch für die Anhörung der Öffentlichkeit zu den Umweltauswirkungen nach § 9 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) in der Fassung

der Bekanntmachung vom 24.02.2010 (BGBl. I [Nr. 7] S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20.11.2015 (BGBl. I [Nr. 46] S. 2053, 2055).

V. Rechtsgrundlagen

Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz - WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I [Nr. 51] S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 320 der Zehnten Zuständigkeitsanpassungsverordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I [Nr. 35] S. 1474, 1520)

Brandenburgisches Wassergesetz (Bbg-WG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 02. März 2012 (GVBl. I, Nr. 20), zuletzt geändert durch Artikel 2 Abs. 8 des Gesetzes zur Errichtung und Auflösung von Landesbehörden sowie zur Änderung von Rechtsvorschriften vom 25. Januar 2016 (GVBl. I [Nr. 5] S. 1, 5)

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I [Nr. 7] S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes zur Änderung von Bestimmungen des Rechts des Energieleitungsbaus vom 21. Dezember 2015 (BGBl. I [Nr. 55] S. 2490, 2491)

Gesetz über die Prüfung von Umweltauswirkungen bei bestimmten Vorhaben, Plänen und Programmen im Land Brandenburg (Brandenburgisches Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung - BbgUVP) vom 10. Juli 2002 (GVBl. I [Nr. 7] 2002, S. 62), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Änderung des Brandenburgischen Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung vom 29. November 2010 (GVBl. I [Nr. 39] S. 1)

Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I [Nr. 51] S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 421 der Zehnten Zuständigkeitsanpassungsverordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I [Nr. 35] S. 1474, 1536)

Brandenburgisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (Brandenburgisches Naturschutzausführungsgesetz – BbgNatSchAG) vom 21. Januar 2013 (GVBl. I Nr. 3), geändert durch Artikel 2 Abs. 5 des Gesetzes zur Errichtung und Auflösung von Landesbehörden sowie zur Änderung von Rechtsvorschriften vom 25. Januar 2016 (GVBl. I [Nr. 5] S. 1, 4)

Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2003 (BGBl. I [Nr. 4] S. 102), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Bereinigung des Rechts der Lebenspartner vom 20. November 2015 (BGBl. I [Nr. 46] S. 2010)

Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Brandenburg (VwVfGBbg) vom 07. Juli 2009 (GVBl. I [Nr. 12] S. 262, 264), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes zur Stärkung der kommunalen Zusammenarbeit vom 10. Juli 2014 (GVBl. I [Nr. 32] S. 1, 23)

Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. März 1991 (BGBl. I [Nr. 18] S. 686), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes zur Änderung von Bestimmungen des Rechts des Energieleitungsbaus vom 21. Dezember 2015 (BGBl. I [Nr. 55] S. 2490, 2491)

Karsten Birkholz
Amtsleiter

Standfestigkeitsprüfung der Grabmalanlagen

Liebe Bürgerinnen und Bürger, lockere Grabmale können für Friedhofsbesucher und das Friedhofspersonal eine große Gefahr darstellen. Die Standfestigkeitsprüfung wird nach einem vorgeschriebenen Verfahren vorgenommen. Die rechtliche Verpflichtung zur Durchführung der Grabsteinprüfung gilt auch für die Grabstätteninhaber selbst und Mängel sind sofort zu beheben. Sofern die Verfügungs- und Nutzungsberechtigten die Instandsetzungsarbeiten nicht kurzfristig ausführen können, müssen Sie den Gefahr drohenden Zustand durch geeignete Sicherungsmaßnahmen abgrenzen. Die Verfügungs- und Nutzungsberechtigten oder deren Erben haften für Schäden und Unfälle, die durch Grabmale oder einen nicht verkehrssicheren Zustand der Grabstätten entstehen.

Die Friedhofsverwaltung wird die Standfestigkeitsprüfung der Grabmalanlagen in den Monaten Mai und Juni 2016 durchführen lassen.

Sind Grabmale nicht mehr standfest, informiert die Friedhofsverwaltung die Grabnutzungsberechtigten schriftlich. Diese Grabmale müssen innerhalb einer angemessenen Frist durch eine Fachfirma instand gesetzt werden.

Ist Gefahr im Verzug, wird es mit einem roten Aufkleber gekennzeichnet und muss unverzüglich neu befestigt werden. Bei Gefahr im Verzug kann die Friedhofsver-

waltung auf Kosten des Verantwortlichen auch Sicherungsmaßnahmen treffen, wie zum Beispiel die Umlegung von Grabmalen oder die Anbringung von Absper- rungen.



Amt Barnim-Oderbruch
Gemeinde Bliesdorf

BEKANNTMACHUNG

Die Gemeindevertretung Bliesdorf hat folgende Beschlüsse gefasst:

öffentliche Sitzung der Gemeindevertretung Bliesdorf vom 11.04.2016:

Beschluss Nr: Blies/20160411/Ö10

Beschluss:

Die Gemeinde Bliesdorf befürwortet den 2. Entwurf des Sachlichen Teilregionalplans „Windenergienutzung“ der Regionalen Planungsgemeinschaft Oderland – Spree und erhebt keine Einwände.

Beschlussfähigkeit:

Mitglieder: 10, davon anwesend: 10, davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 0

Abstimmungsergebnis:

Dafür: 4, Dagegen: 4 Enthaltung: 2

Beschluss Nr: Blies/20160411/Ö11

Beschluss:

Die Gemeindevertretung Bliesdorf beschließt:

1. Der Entwurf der 1. Änderung der Klarstellungs- und Ergänzungssatzung der Gemeinde Bliesdorf für die Ortsteile Kunersdorf und Metzdorf wird in der vorliegenden Fassung vom Januar 2016 beschlossen. Der Entwurf der Begründung wird in der vorliegenden Fassung gebilligt.
2. Der Entwurf der 1. Änderung der Klarstellungs- und Ergänzungssatzung der Gemeinde Bliesdorf für die Ortsteile Kunersdorf und Metzdorf mit der Begründung sind nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich auszulegen. Ort und Dauer der Auslegung sind mindestens eine Woche vorher ortsüblich bekannt zu machen. Es ist darauf hinzuweisen, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist abgegeben werden können, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über die 1. Änderung der Klarstellungs-

und Ergänzungssatzung der Gemeinde Bliesdorf für die Ortsteile Kunersdorf und Metzdorf unberücksichtigt bleiben können und ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

3. Gemäß § 4 Abs. 2 BauGB sind die Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt werden kann, zu dem Planentwurf und zu dem Begründungsentwurf einzuholen.

Beschlussfähigkeit:

Mitglieder: 10, davon anwesend: 10, davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 0

Abstimmungsergebnis:

Dafür: 10, Dagegen: 0, Enthaltung: 0

Beschluss Nr: Blies/20160411/Ö12

Beschluss:

Die Gemeindevertretung Bliesdorf beschließt im Haushaltsjahr 2016 die Durchführung der Straßeninstandhaltungsmaßnahmen Nr. 1, 4, 3+5.

3+5 mit geänderten Schätzkonditionen von je 500,-€

Die Gemeindevertretung Bliesdorf beschließt die Teilnahme an der Ausschreibung einer Rahmenvereinbarung „Straßeninstandhaltungsmaßnahmen“.

Beschlussfähigkeit:

Mitglieder: 10, davon anwesend: 10, davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 0

Abstimmungsergebnis:

Dafür: 10, Dagegen: 0, Enthaltung: 0

Beschluss Nr: Blies/20160411/Ö13

Beschluss:

Die Gemeindevertretung Bliesdorf beschließt die Beantragung einer Tempo 30-Zone in Bliesdorf OT Kunersdorf in der Straße Waldweg. Die Tempo 30-Zone soll folgende Straßen bzw. Straßenabschnitte umfassen: Waldweg ab Einmündung B 167 bis zu den Einmündungen Neudorf und der Fortführung als Radweg/Landwirtschaftlicher Weg Richtung Möglin. Die Standorte der aufzustellenden Verkehrszeichen 274.2-40 (Beginn und Ende Tempo 30-Zone auf Vorder- und Rückseite) ist auf dem beiliegenden Lageplan gekennzeichnet, der Bestandteil des Beschlusses ist.

Beschlussfähigkeit:



Mitglieder: 10, davon anwesend: 10, davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 0

Abstimmungsergebnis:

Dafür: 3, Dagegen: 5, Enthaltung: 2

Beschluss Nr: Blies/20160411/N18

Beschluss:

Die Gemeindevertretung Bliesdorf beschließt den Abschluss einer Vereinbarung.

Beschlussfähigkeit:

Mitglieder: 10, davon anwesend: 10, davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 0

Abstimmungsergebnis:

Dafür: 10, Dagegen: 0, Enthaltung: 0

Beschluss Nr: Blies/20160411/N19

Beschluss:

Die Gemeindevertretung Bliesdorf beschließt eine Löschungsbewilligung.

Beschlussfähigkeit:

Mitglieder: 10, davon anwesend: 10, davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 0

Abstimmungsergebnis:

Dafür: 10, Dagegen: 0, Enthaltung: 0

Beschluss Nr: Blies/20160411/N20

Beschluss:

Die Gemeindevertretung Bliesdorf beschließt den Verkauf eines unbebauten Grundstücks.

Beschlussfähigkeit:

Mitglieder: 10, davon anwesend: 10, davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 0

Abstimmungsergebnis:

Dafür: 0, Dagegen: 9, Enthaltung: 1

Amt Barnim-Oderbruch

- Der Amtsdirektor –

Bekanntmachungsanordnung

Hiermit ordne ich die Bekanntmachung der

1. Änderungssatzung der Friedhofssatzung der Gemeinde Bliesdorf vom 29.02.2016

gemeinsam mit dieser Bekanntmachungsanordnung im Amtsblatt für das Amt Barnim-Oderbruch an.

In die 1. Änderungssatzung der Friedhofsgebührensatzung kann jeder Einsicht nehmen. Die Einsichtnahme kann zu allgemeinen Sprechzeiten der Amtsverwaltung

dienstags 08.00 bis 12.00 Uhr und von 14.00 bis 18.00 Uhr

donnerstags 08.00 bis 12.00 Uhr und von 14.00 bis 16.00 Uhr

im Ordnungsamt (Raum 113) des

**Amtes Barnim-Oderbruch
Freienwalder Str. 48
16269 Wriezen**

erfolgen.

Wriezen, den 12.04.2016

Karsten Birkholz

Amtsleiter

1. Änderungssatzung der Friedhofssatzung der Gemeinde Bliesdorf

vom

29.02.2016

Auf Grund der §§ 3 und 28 Abs. 2 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgK Verf) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Dezember 2007 (GVBl.I/07, [Nr. 19], S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl.I/14, [Nr. 32]) und des Brandenburgischen Bestattungsgesetzes (BbgBestG) vom 07. November 2001 (GVBl.I/01, [Nr.16]. S.226), zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 13. März 2012 (GVBl.I/12, [Nr. 16]) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Bliesdorf in Ihrer Sitzung am 29.02.2016 folgende 1. Änderungssatzung der Friedhofssatzung beschlossen.

§ 1

§ 16a „Halbanonyme Urnengemeinschaftsanlage“ wird neu aufgenommen:

(1) Urnengemeinschaftsanlagen sind Grabstätten, in denen Bestattungen anonym erfolgen.

Die Bestattung erfolgt ohne Bekanntgabe des Ortes der Grabstätte innerhalb des Grabfeldes. Das Nutzungsrecht ist dahingehend eingeschränkt, dass keine Verleihung eines Nutzungsrechtes erfolgt und eine Verlängerung oder Wiedererwerb des Nutzungsrechtes an einer Grabstätte nicht möglich ist. Nach Ablauf der Ruhefristen werden die anonymen Urnengräber ohne Ankündigung oder Bekanntmachung erneut belegt.

(2) Zur Wahrung des Beisetzungskarakters und der Interessen der Hinterbliebenen darf die Beisetzungsfläche (Rasenfläche) nicht betreten werden. Blumengebinde, Kränze und sonstiger Grabschmuck sind an den dafür ausgewiesenen und angelegten Ab-

lagemöglichkeiten niederzulegen. Verwelkte Blumen und Kränze sowie anderer Abraum sind vom Überlassungsberechtigten unverzüglich zu entfernen.

(3) Bei der halbanonymen Beisetzung haben die Angehörigen die Möglichkeit, an einer hierfür vorgesehenen Stelle eine Namenstafel mit den Vornamen und Nachnamen sowie Geburtsjahr und Sterbejahr des Verstorbenen durch die Gemeinde anbringen zu lassen.

(4) Die Pflege der halbanonymen Grabstätte obliegt der Gemeinde.

(5) Die Nutzungsdauer beträgt 15 Jahre.

(6) Die Gemeinde Bliesdorf richtet folgende halbanonyme Urnengemeinschaftsanlage ein:

- halbanonyme Urnengemeinschaftsanlage auf dem Friedhof Vevais

§ 4

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Wriezen, den 12.04.2016

Karsten Birkholz

Amtsleiter

Amt Barnim-Oderbruch

- Der Amtsdirektor –

Bekanntmachungsanordnung

Hiermit ordne ich die Bekanntmachung der

2. Änderungssatzung der Friedhofsgebührensatzung der Gemeinde Bliesdorf vom 29.02.2016

gemeinsam mit dieser Bekanntmachungsanordnung im Amtsblatt für das Amt Barnim-Oderbruch an.

In die 2. Änderungssatzung der Friedhofsgebührensatzung kann jeder Einsicht nehmen. Die Einsichtnahme kann zu allgemeinen Sprechzeiten der Amtsverwaltung

dienstags 08.00 bis 12.00 Uhr und von 14.00 bis 18.00 Uhr

donnerstags 08.00 bis 12.00 Uhr und von 14.00 bis 16.00 Uhr

im Ordnungsamt (Raum 113) des

**Amtes Barnim-Oderbruch
Freienwalder Str. 48
16269 Wriezen**

erfolgen.

Wriezen, den 12.04.2016

Karsten Birkholz

Amtsleiter

**2. Änderungssatzung
der Friedhofsgebührensatzung
der Gemeinde Bliesdorf
vom 29.02.2016**

Auf Grund der §§ 3 und 28 Abs. 2 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgK Verf) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Dezember 2007 (GVBl.I/07, [Nr. 19], S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl.I/14, [Nr. 32]) und des Brandenburgischen Bestattungsgesetzes (BbgBestG) vom 07. November 2001 (GVBl.I/01, [Nr.16]. S.226), zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 13. März 2012 (GVBl.I/12, [Nr. 16]) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Bliesdorf in Ihrer Sitzung am 29.02.2016 folgende 2. Änderungssatzung der Friedhofsgebührensatzung beschlossen.

§ 1

Im § 4 Abs. 2 „Gebührentarife“ wird der bisherigen Punkt IV. Gebühren für sonstige Leistungen ergänzt:

IV. Gebühren für sonstige Leistungen

9. Sonstige Leistungen der Friedhofsverwaltung

9.3 Namensschild für Stele an halbanonymer Urnengemeinschaftsanlage 15,00 €

§ 2

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Wriezen, den 12.04.2016

Karsten Birkholz
Amtdirektor

Amt Barnim - Oderbruch
Freienwalder Straße 48
16269 Wriezen

für: Gemeinde Bliesdorf
16269 Bliesdorf

ERSATZBEKANNTMACHUNG

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Bliesdorf hat auf ihrer Gemeindevertretersitzung am 11.04.2016 den Entwurf der 1. Änderung der Klarstellungs- und Ergänzungssatzung der Gemeinde Bliesdorf für die Ortsteile Kunersdorf und Metzdorf befürwortet, die Begründung gebilligt und die öffentliche Auslegung des

Entwurfes der 1. Änderung der Klarstellungs- und Ergänzungssatzung der

**Gemeinde Bliesdorf für die Ortsteile
Kunersdorf und Metzdorf**

auf Grund des § 2 des Baugesetzbuches (BauGB) vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. November 2014 (BGBl. I S. 1748) und der §§ 3 Abs. 1 und 28 Abs. 2 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl.I/07, [Nr. 19], S.286), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl.I/14, [Nr. 32]), beschlossen.

Nach Maßgabe des BauGB §§ 3 und 4 wird der Entwurf der 1. Änderung der Klarstellungs- und Ergänzungssatzung der Gemeinde Bliesdorf, für die Ortsteile Kunersdorf und Metzdorf, zu jedermanns Einsicht

vom 10. Mai 2016 bis zum 13. Juni 2016

im Amt Barnim-Oderbruch, Bauverwaltung, Zimmer 111, Freienwalder Straße 48 in 16269 Wriezen

Montag	9.00 bis 12.00 Uhr
Dienstag	8.00 bis 12.00 Uhr 14.00 bis 18.00 Uhr
Mittwoch	9.00 bis 12.00 Uhr
Donnerstag	8.00 bis 12.00 Uhr 14.00 bis 16.00 Uhr
Freitag	9.00 bis 12.00 Uhr

öffentlich ausgelegt.

Alle betroffenen Bürger haben die Möglichkeit Einsicht in den Entwurf der 1. Änderung der Klarstellungs- und Ergänzungssatzung der Gemeinde Bliesdorf für die Ortsteile Kunersdorf und Metzdorf zu nehmen und innerhalb der Auslegefrist ihre Bedenken und Anregungen schriftlich an die Bauverwaltung einzureichen oder während der Dienststunden

Dienstag	8.00 bis 12.00 Uhr 14.00 bis 18.00 Uhr
Donnerstag	8.00 bis 12.00 Uhr 14.00 bis 16.00 Uhr

zur Niederschrift vorzubringen.

Es wird darauf hingewiesen, dass Stellungnahmen während der Auslegefrist abgegeben werden können, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über die 1. Änderung der Klarstellungs- und Ergänzungssatzung der Gemeinde Bliesdorf für die Ortsteile Kunersdorf und Metzdorf unberücksichtigt bleiben können und ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO)

unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sind unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind.

Wriezen, den 02.05.2016

Karsten Birkholz
Amtdirektor

Bekanntmachungsanordnung

Die nachstehende Satzung

**Vorhabenbezogener Bebauungsplan
„Freiflächen – Photovoltaikanlage -
Bliesdorf (ehemalige Werkstatt Bliesdorf)“**

wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 des Baugesetzbuches bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel des Abwägungsvorganges gemäß § 215 Baugesetzbuch unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber dem Amt Barnim-Oderbruch geltend gemacht worden sind. Bei der Geltendmachung ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder die Mängel begründen soll, darzulegen.

Es wird auf die Fälligkeit und der Erlöschung von Entschädigungsansprüchen (§ 44, Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4, sowie § 39 BauGB) hingewiesen.

In den vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Freiflächen – Photovoltaikanlage – Bliesdorf (ehemalige Werkstatt)“ der Gemeinde Bliesdorf, OT: Bliesdorf, kann jeder während der allgemeinen Öffnungszeiten des Amtes Barnim-Oderbruch, Freienwalder Straße 48 in 16269 Wriezen, Zimmer 107, Einsicht nehmen und über den Inhalt Auskunft erhalten.

Wriezen, den 07.04.2016

Karsten Birkholz
Amtdirektor

Amt Barnim-Oderbruch
Freienwalder Straße 48
16269 Wriezen

für: Gemeinde Bliesdorf
16269 Bliesdorf

**Öffentliche Bekanntmachung der
Gemeinde Bliesdorf über den
vorhabenbezogenen Bebauungsplan
„Freiflächen-Photovoltaik-Anlage
Bliesdorf (ehemalige Werkstatt
Bliesdorf)“**

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Bliesdorf hat mit Beschluss vom 13.07.2015 den vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Freiflächen-Photovoltaik-Anlage Bliesdorf (ehemalige Werkstatt Bliesdorf)“ in der Fassung vom Juni 2015 als Satzung beschlossen. Der Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Freiflächen-Photovoltaik-Anlage Bliesdorf (ehemalige Werkstatt Bliesdorf)“ ist im nachstehenden Kartenausschnitt (Anlage I) dargestellt.

Die Satzung über die „Freiflächen-Photovoltaik-Anlage Bliesdorf (ehemalige Werkstatt Bliesdorf)“ der Gemeinde Bliesdorf tritt mit der Bekanntmachung gemäß § 10 Abs. 3 BauGB i. V. m. der Hauptsatzung der Gemeinde Bliesdorf in Kraft.

Der vorhabenbezogene Bebauungsplan „Freiflächen-Photovoltaik-Anlage Bliesdorf (ehemalige Werkstatt Bliesdorf)“ wird mit Begründung und der zusammenfassenden Erklärung vom Tag der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung während der Dienststunden im

Amt Barnim-Oderbruch, Bauverwaltung,
Zimmer 107, Freienwalder Straße 48 in
16269 Wriezen

Dienstag 8.00 bis 12.00 Uhr
13.00 bis 18.00 Uhr

Donnerstag 8.00 bis 12.00 Uhr
13.00 bis 16.00 Uhr

zu jedermanns Einsicht bereit gehalten.

Auf Verlangen wird über den Inhalt des vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Freiflächen-Photovoltaik-Anlage Bliesdorf (ehemalige Werkstatt Bliesdorf)“ Auskunft erteilt. Es wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Absatz 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensanteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensanteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Unbeachtlich werden:

eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung, der dort bezeichneten Form- und Verfahrensvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Freiflächen-Photovoltaik-Anlage Bliesdorf (ehemalige Werkstatt Bliesdorf)“ und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorschlags, wenn sie nicht innerhalb

eines Jahres seit Bekanntmachung des vorstehenden Bebauungsplans schriftlich gegenüber der Gemeinde Bliesdorf unter Darlegung des die Verletzung begründeten Sachverhalts geltend gemacht worden sind, unbeachtlich. Dies gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.

Wriezen, den 07.04.2016

Karsten Birkholz
Amtdirektor

Anlage 01: Geltungsbereich des Vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Freiflächen-Photovoltaik-Anlage Bliesdorf“ (ehemalige Werkstatt Bliesdorf)





Amt Barnim-Oderbruch
Gemeinde Neulewin

BEKANNTMACHUNG

Die Gemeindevertretung Neulewin hat folgende Beschlüsse gefasst:

öffentliche Sitzung der Gemeindevertretung Neulewin vom 06.04.2016:

Beschluss Nr: GV Nlw/20160406/Ö11

Beschluss:

Die Gemeindevertretung Neulewin beschließt den Erlass einer neuen Hundesteuersatzung.

Die Satzung ist untrennbarer Bestandteil dieses Beschlusses.

Beschlussfähigkeit:

Mitglieder: 11, davon anwesend: 11, davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 0

Abstimmungsergebnis:

Dafür: 10, Dagegen: 1, Enthaltung: 0

Beschluss Nr: GV Nlw/20160406/Ö12

Beschluss:

Die Gemeindevertretung Neulewin beschließt die 2. Satzung über die Änderung der Friedhofsgebührensatzung der Gemeinde Neulewin.

Beschlussfähigkeit:

Mitglieder: 11, davon anwesend: 11, davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 0

Abstimmungsergebnis:

Dafür: 9, Dagegen: 2, Enthaltung: 0

Beschluss Nr: GV Nlw/20160406/Ö13

Beschluss:

Die Gemeindevertretung Neulewin beschließt die Beantragung einer Tempo 30-Zone in Neulewin. Die Tempo 30-Zone soll folgende Straßen bzw. Straßenabschnitte umfassen:

- Parallelstraße Neulewin Nr. 77 bis Nr. 26
- Winkel ab Einmündung zur L 34 bis Ende der Bebauung
- Östliche Ortsumfahrung ab Neulewin 77 bis zur Einmündung K6408 (Sporthalle).

Die Standorte der aufzustellenden Verkehrszeichen 274.2-40 (Beginn und Ende Tempo 30-Zone auf Vorder- und Rückseite) ist auf dem beiliegenden Lageplan gekennzeichnet, der Bestandteil des Beschlusses ist.

Beschlussfähigkeit:

Mitglieder: 11, davon anwesend: 11, davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 0

Abstimmungsergebnis:

Dafür: 11, Dagegen: 0, Enthaltung: 0

Amt Barnim-Oderbruch
- Der Amtsdirektor -

Bekanntmachungsanordnung

Die Bekanntmachung der

Hundesteuersatzung der Gemeinde Neulewin vom 06.04.2016

im Amtsblatt für das Amt Barnim-Oderbruch wird hiermit angeordnet.

Wriezzen, den 12.04.2016

Karsten Birkholz
Amtsdirektor

Satzung der Gemeinde Neulewin über die Erhebung einer Hundesteuer (Hundesteuersatzung)

Aufgrund der §§ 3 und 28 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl.I/07, [Nr.19], S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl.I/14, [Nr. 32]), in Verbindung mit den §§ 1, 2 und 3 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl.I/04, [Nr. 08], S. 174), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl.I/14, [Nr. 32]), hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Neulewin in ihrer Sitzung am 06. April 2016 folgende Hundesteuersatzung beschlossen:

§ 1

Steuergegenstand, Steuerpflicht, Haftung

(1) Die Gemeinde Neulewin erhebt eine Hundesteuer. Gegenstand der Steuer ist das Halten von Hunden im Gemeindegebiet.

(2) Steuerpflichtig ist der Hundehalter. Als Hundehalter gilt, wer einen Hund im eigenen Interesse oder im Interesse seiner Hausangehörigen in seinem Haushalt aufgenommen hat. Alle in einem Haushalt aufgenommenen Hunde gelten als von ihren Haltern gemeinsam gehalten.

Ein zugelaufener Hund gilt als aufgenommen, wenn er nicht innerhalb von zwei Wochen beim Ordnungsamt des Amtes Barnim-Oderbruch gemeldet und bei einer von dieser bestimmten Stelle abgegeben wird. Halten mehrere Personen einen oder mehrere Hunde, so sind sie Gesamtschuldner.

(3) Als Hundehalter gilt auch, wer einen Hund in Pflege oder Verwahrung aufgenommen hat oder auf Probe oder zum Anlernen hält, wenn er nicht nachweisen kann, dass der Hund in einer anderen Gemeinde der Bundesrepublik Deutschland

bereits versteuert wird oder von der Steuer befreit ist. Die Steuerpflicht tritt in jedem Fall ein, wenn die Pflege, Verwahrung oder die Haltung auf Probe oder zum Anlernen einen Zeitraum von zwei Monaten überschreitet.

§ 2

Gefährliche Hunde

(1) Als gefährliche Hunde im Sinne dieser Satzung gelten

- a) Hunde, bei denen aufgrund rasse- bzw. gruppenspezifischer Merkmale, Zucht, Ausbildung oder Abrichten von einer über das übliche Maß hinausgehenden Kampfbereitschaft, Angriffslust, Schärfe oder einer anderen in ihrer Wirkung vergleichbaren, Mensch oder Tier gefährdenden Eigenschaft auszugehen ist,
- b) Hunde, die als bissig gelten, weil sie einen Menschen oder ein Tier durch Biss geschädigt haben, ohne selbst angegriffen oder dazu durch Schläge oder in ähnlicher Weise provoziert worden zu sein oder weil sie einen anderen Hund trotz dessen erkennbarer artüblicher Unterwerfungsgestik gebissen haben,
- c) Hunde, die durch ihr Verhalten gezeigt haben, dass sie unkontrolliert Wild oder andere Tiere hetzen oder reißen oder
- d) Hunde, die ohne selbst angegriffen oder provoziert worden zu sein, wiederholt Menschen gefährden oder wiederholt Menschen in gefährdender Weise angesprungen haben.

(2) Hunde folgender Rassen oder Gruppen sowie deren Kreuzungen untereinander oder mit anderen Hunden gelten aufgrund rassespezifischer Merkmale oder Zucht als gefährliche Hunde im Sinne des Abs. 1 Buchstabe a):

- a) Alano,
- b) American Pitbull Terrier,
- c) American Staffordshire Terrier,
- d) Bullmastiff,
- e) Bullterrier,
- f) Cane Corso,
- g) Dobermann,
- h) Dogo Argentino,
- i) Dogue de Bordeaux,
- j) Fila Brasileiro,
- k) Mastiff,
- l) Mastin Español,
- m) Mastino Napoletano,
- n) Perro de Presa Canario,
- o) Perro de Presa Mallorquin,
- p) Rottweiler,
- q) Staffordshire Bullterrier und
- r) Tosa Inu.

§ 3

Steuermaßstab und Steuersätze

(1) Die Steuer beträgt in der Gemeinde Neulewin jährlich



- | | |
|---------------------------------------|--------------|
| 1. für den 1. Hund | 33,00 EURO, |
| 2. für den 2. Hund | 60,00 EURO, |
| 3. für den 3. und jeden weiteren Hund | 100,00 EURO. |

(2) Abweichend von Abs. 1 beträgt die Steuer für gefährliche Hunde im Sinne des § 2 dieser Satzung jährlich 128,00 EURO je gefährlichen Hund.

Satz 1 findet keine Anwendung, wenn der Hundehalter durch Vorlage eines Negativzeugnisses im Sinne des § 8 Abs. 3 der Hundehalterverordnung (HundeH) vom 16. Juni 2004 (GVBl. II S. 458) nachgewiesen hat, dass der von ihm gehaltene Hund der Rassen oder Gruppen nach § 2 Abs. 3 sowie deren Kreuzungen untereinander oder mit anderen Hunden keine gesteigerte Kampfbereitschaft, Angriffslust, Schärfe oder eine andere in ihrer Wirkung vergleichbare Eigenschaft aufweist.

(3) Hunde, für die eine Steuerbefreiung nach § 4 gewährt wird, werden bei der Berechnung der Anzahl der Hunde nicht berücksichtigt.

§ 4

Steuerbefreiung

(1) Personen, die sich nicht länger als 2 Monate in der Gemeinde Neulewin aufhalten, sind für diejenigen Hunde steuerfrei, die sie bei ihrer Ankunft besitzen, wenn sie nachweisen können, dass die Hunde in einer anderen Gemeinde der Bundesrepublik Deutschland versteuert werden oder von der Steuer befreit sind.

(2) Die Steuerbefreiung kann auf Antrag gewährt werden für Hunde, die ausschließlich dem Schutz und der Hilfe Blinder, Tauber oder sonst hilfloser Personen dienen. Sonst hilflose Personen im Sinne dieser Satzung sind solche Personen, die einen Schwerbehindertenausweis mit den Merkzeichen „B“, „aG“ oder „H“ besitzen.

§ 5

Allgemeine Voraussetzungen für Steuerbefreiungen und Steuerermäßigungen (Steuervergünstigungen)

(1) Steuerbefreiung nach § 4 Abs. 2 können nur gewährt werden, wenn der Hund, für den die Steuervergünstigung in Anspruch genommen wird, für den angegebenen Zweck geeignet ist.

(2) Steuerbefreiung nach § 4 Abs. 2 werden nicht gewährt für gefährliche Hunde im Sinne des § 2 dieser Satzung. Dies gilt nicht für solche Hunde, für die der Hundehalter den Nachweis nach § 3 Abs. 2 Satz 2 dieser Satzung erbracht hat.

(3) Der Antrag auf Steuerbefreiung ist spätestens zwei Wochen vor Beginn des Monats, in dem die Steuervergünstigung wirksam werden soll, schriftlich beim

Amt Barnim-Oderbruch zu stellen. Bei verspätetem Antrag wird die Steuer für den nach Eingang des Antrags beginnenden Kalendermonat auch dann nach den Steuersätzen des § 3 erhoben, wenn die Voraussetzungen für die beantragte Steuervergünstigung vorliegen.

(4) Die Steuerbefreiung wird durch Bescheid festgesetzt.

Diese Steuerbefreiung gilt in den Fällen des § 4 Abs. 2 nur für die Halter, für die sie beantragt und erteilt worden ist.

(5) Fallen die Voraussetzungen für eine Steuerbefreiung weg, so ist dies innerhalb von 2 Wochen nach dem Wegfall dem Amt Barnim-Oderbruch schriftlich anzuzeigen.

§ 6

Beginn und Ende der Steuerpflicht

(1) Die Steuerpflicht beginnt mit dem 1. des Kalendermonats, der auf die Aufnahme des Hundes in den Haushalt folgt. Bei Hunden, die dem Halter durch Geburt von einer von ihm gehaltenen Hündin zuwachsen, beginnt die Steuerpflicht mit dem 1. des Kalendermonats, in dem der Hund drei Monate alt wird. In den Fällen des § 1 Abs. 3 Satz 2 beginnt die Steuerpflicht mit dem 1. des Kalendermonats, in dem der Zeitraum von 2 Monaten überschritten worden ist. Bei Zuzug eines Hundehalters aus einer anderen Gemeinde beginnt die Steuerpflicht mit dem 1. des auf den Zuzug folgenden Kalendermonats.

(2) Die Steuerpflicht endet mit dem Ablauf des Kalendermonats, in dem der Hund abgeschafft wird, abhanden kommt oder eingeht. Kann der genaue Zeitpunkt der Abschaffung, des Abhandenkommens oder des Eingehens durch den Hundehalter nicht nachgewiesen werden, endet die Steuerpflicht mit Ablauf des auf die Abmeldung folgenden Kalendermonats. Bei Wegzug eines Hundehalters aus der Gemeinde Neulewin endet die Steuerpflicht mit Ablauf des Kalendermonats, in dem der Wegzug fällt.

§ 7

Festsetzung und Fälligkeit der Steuer

(1) Steuerjahr ist das Kalenderjahr. Die Steuer wird für ein Kalenderjahr am 01. Juli oder – wenn die Steuerpflicht erst während des Kalenderjahres entsteht – für den Rest des Kalenderjahres nach bekannt werden der An- oder Abmeldung des Hundes durch Bescheid festgesetzt.

(2) Die Steuer wird einen Monat nach Zugehen des Bescheides fällig.

(3) Wer bereits einen in einer Gemeinde der Bundesrepublik Deutschland versteuerten Hund erwirbt oder mit einem solchen Hund zuzieht oder wer an Stelle eines abgeschafften, abhanden gekommenen

oder eingegangenen Hundes einen neuen Hund erwirbt, kann die Anrechnung der nachweislich bereits entrichteten, nicht erstatteten Steuer auf die für den gleichen Zeitraum zu entrichtende Steuer verlangen.

§ 8

Sicherung und Überwachung der Steuer

(1) Der Hundehalter ist verpflichtet, einen Hund innerhalb von zwei Wochen nach der Aufnahme – oder wenn der Hund ihm durch Geburt von einer von ihm gehaltenen Hündin zugewachsen ist – innerhalb von zwei Wochen, nachdem der Hund drei Monate alt geworden ist, beim Amt Barnim-Oderbruch schriftlich anzumelden. In den Fällen des § 1 Abs. 3 Satz 2 muss die Anmeldung innerhalb von 2 Wochen nach dem Tage erfolgen, an dem der Zeitraum von zwei Monaten überschritten worden ist. In den Fällen des § 6 Abs. 1 Satz 4 muss die Anmeldung innerhalb der ersten zwei Wochen des auf den Zuzug folgenden Kalendermonats erfolgen.

(2) Der Hundehalter hat den Hund innerhalb von zwei Wochen, nachdem er ihn veräußert oder sonst abgeschafft hat, nachdem der Hund abhanden gekommen oder eingegangen ist oder nachdem der Halter aus der Gemeinde Neulewin weggezogen ist, beim Amt Barnim-Oderbruch schriftlich abzumelden. Im Falle der Abgabe des Hundes an eine andere Person sind bei der Abmeldung der Name und die Anschrift dieser Person mitzuteilen.

(3) Das Amt Barnim-Oderbruch übersendet mit dem Steuerbescheid für jeden Hund eine Hundesteuermarke. Der Hundehalter darf Hunde außerhalb seiner Wohnung oder seines umfriedeten Grundbesitzes nur mit der sichtbar befestigten gültigen Hundesteuermarke umherlaufen lassen.

Andere Gegenstände, die der Hundesteuermarke ähnlich sehen, dürfen dem Hund nicht angelegt werden. Der Hundehalter ist verpflichtet, den Beauftragten des Amtes Barnim-Oderbruch die gültige Hundesteuermarke auf Verlangen vorzuzeigen. Bis zur Übersendung einer neuen Hundesteuermarke ist die bisherige Hundesteuermarke zu befestigen oder auf Verlangen vorzuzeigen.

Bei Verlust der gültigen Hundesteuermarke wird dem Hundehalter auf Antrag gegen eine Gebühr gemäß der Verwaltungsgebührensatzung des Amtes Barnim-Oderbruch, in der jeweils gültigen Fassung, eine neue Hundesteuermarke ausgehändigt.

(4) Grundstückseigentümer, Haushaltsvorstände und deren Stellvertreter sind verpflichtet, den Beauftragten des Amtes Barnim-Oderbruch auf Nachfrage über die auf dem Grundstück oder im Haus-

halt gehaltenen Hunde und deren Halter wahrheitsgemäß nach bestem Wissen und Gewissen Auskunft zu erteilen (§ 12 Abs. 1 Nr. 3a KAG in Verbindung mit § 93 der Abgabenordnung (AO)). Zur wahrheitsgemäßen Auskunftserteilung nach bestem Wissen und Gewissen ist auch der Hundehalter verpflichtet.

(5) Bei Durchführung von Hundebestandsaufnahmen sind die Grundstückseigentümer, Haushaltsvorstände sowie deren Stellvertreter zum wahrheitsgemäßen Ausfüllen der ihnen vom Amt Barnim-Oderbruch übersandten Nachweisungen nach bestem Wissen und Gewissen innerhalb der vorgeschriebenen Fristen verpflichtet (§ 12 Abs. 1 Nr. 3a KAG in Verbindung mit § 93 der AO). Durch das Ausfüllen der Nachweisungen nach Satz 1 wird die Verpflichtung zur An- und Abmeldung nach den Absätzen 1 und 2 nicht berührt.

§ 9

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne dieser Satzung in Verbindung mit § 15 Abs. 2 Buchstabe b) KAG handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig

- a) als Hundehalter entgegen § 5 Abs. 5 den Wegfall der Voraussetzungen für eine Steuervergünstigung nicht oder nicht rechtzeitig anzeigt,
- b) als Hundehalter entgegen § 8 Abs. 1 einen Hund nicht oder nicht rechtzeitig anmeldet,
- c) als Hundehalter entgegen § 8 Abs. 3 einen Hund außerhalb seiner Wohnung oder seines umfriedeten Grundbesitzes ohne sichtbar befestigte gültige Steuer-marke laufen lässt, die Hundemarke auf Verlangen des Beauftragten des Amtes Barnim-Oderbruch nicht vorzeigt oder dem Hunde andere, der Hundesteuer-marke ähnliche Gegenstände anlegt, und es dadurch ermöglicht, Abgaben zu verkürzen oder nicht gerechtfertigte Abgabenvorteile zu erlangen.

(2) Ordnungswidrig im Sinne dieser Satzung handelt auch,

- a) wer die in Abs. 1 Buchstabe a) bis c) genannten Ordnungswidrigkeiten vorsätzlich oder fahrlässig begeht, ohne es dabei zu ermöglichen, Abgaben zu verkürzen oder nicht gerechtfertigte Abgabenvorteile zu erlangen,
- b) wer vorsätzlich oder fahrlässig als Hundehalter entgegen § 8 Abs. 2 einen Hund nicht oder nicht rechtzeitig abmeldet,
- c) wer, ohne Steuerpflichtiger nach § 1 Abs. 2 zu sein, als Grundstückseigentümer, Haushaltsvorstand oder deren Stellvertreter entgegen § 8 Abs. 4 auf Nachfrage der Beauftragten des Amtes Barnim-Oderbruch vorsätzlich oder

fahrlässig nicht oder nicht wahrheitsgemäß nach bestem Wissen und Gewissen über die auf dem Grundstück oder im Haushalt gehaltenen Hunde und deren Halter Auskunft erteilt,

- d) wer, ohne Steuerpflichtiger nach § 1 Abs. 2 zu sein, als Grundstückseigentümer, Haushaltsvorstand oder deren Stellvertreter entgegen § 8 Abs. 5 die vom Amt Barnim-Oderbruch übersandten Nachweisungen vorsätzlich oder fahrlässig, nicht fristgemäß oder nicht wahrheitsgemäß nach bestem Wissen und Gewissen ausfüllt.

(3) Ordnungswidrigkeiten im Sinne des Abs. 1 können mit einer Geldbuße bis zur Höhe des in § 15 Abs. 3, 2. Halbsatz des KAG bestimmten Betrages geahndet werden.

(4) Ordnungswidrigkeiten im Sinne des Abs. 2 können gemäß § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Ordnungswidrigkeitengesetzes (OWiG) mit einer Geldbuße bis zur Höhe des in § 17 Abs. 1 des Ordnungswidrigkeitengesetzes (OWiG) bestimmten Betrages geahndet werden.

§ 10

Inkrafttreten

Diese Hundesteuersatzung tritt einen Tag nach Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Hundesteuersatzung der Gemeinde Neulewin vom 23.05.2013

außer Kraft.

Wriezen, den 07.04.2016

Karsten Birkholz
Amtsdirektor

Amt Barnim-Oderbruch
– Der Amtsdirektor –

Bekanntmachungsanordnung

Hiermit ordne ich die Bekanntmachung der

2. Änderungssatzung der Friedhofsgebührensatzung der Gemeinde Neulewin vom 06.04.2016

gemeinsam mit dieser Bekanntmachungsanordnung im Amtsblatt für das Amt Barnim-Oderbruch an.

In die 2. Änderungssatzung der Friedhofsgebührensatzung kann jeder Einsicht nehmen. Die Einsichtnahme kann zu allgemeinen Sprechzeiten der Amtsverwaltung

dienstags	08.00 bis 12.00 Uhr und von 14.00 bis 18.00 Uhr
donnerstags	08.00 bis 12.00 Uhr und von 14.00 bis 16.00 Uhr

im Ordnungsamt (Raum 113) des
Amtes Barnim-Oderbruch
Freienwalder Str. 48
16269 Wriezen

erfolgen.

Wriezen, den 12.04.2016

Karsten Birkholz
Amtsdirektor

2. Satzung über die Änderung der Friedhofsgebührensatzung der Gemeinde Neulewin vom 06.04.2016

Auf Grund der §§ 3 und 28 Abs. 2 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgK Verf) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Dezember 2007 (GVBl.I/07, [Nr. 19], S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl.I/14, [Nr. 32]) und des Brandenburgischen Bestattungsgesetzes (BbgBestG) vom 07. November 2001 (GVBl.I/01, [Nr.16]. S.226), zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 13. März 2012 (GVBl.I/12, [Nr. 16]) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Neulewin in Ihrer Sitzung am 06.04.2016 folgende 2. Satzung über die Änderung der Friedhofsgebührensatzung beschlossen.

§ 1

Im § 4 Abs. 1 „Gebührentarife“ werden die Pkt. 1. und 2. geändert:

I. Gebühren für die Zuweisung und die Verleihung von Nutzungsrechten an Grabstätten und die Verlängerung von Nutzungsrechten an Grabstätten

1. <u>Erdwahlgrabstätten für Bestattungen</u>	Erwerb	+	Bewirtschaftungsgebühr = Gebühr	
	Grabstelle		für d. Dauer der Ruhezeit	gesamt
1.1 einstellige Erdwahlgrabstelle	250,00 €		300,00 €	550,00 €
1.2 zweistellige Erdwahlgrabstelle	500,00 €		600,00 €	1100,00 €
1.3 dreistellige Erdwahlgrabstelle	750,00 €		900,00 €	1650,00 €
1.4 Kindergrab	30,00 €		300,00 €	330,00 €
2. <u>Urnengrabstätten</u>				
2.1 Urnenwahlgrabstätten für eine Urne	120,00 €		180,00 €	300,00 €
2.2 Urnenwahlgrabstätten für zwei Urnen	240,00 €		180,00 €	420,00 €
2.3 Urnenwahlgrabstätten für drei Urnen	360,00 €		360,00 €	720,00 €
2.4 Urnenwahlgrabstätten für vier Urnen	480,00 €		360,00 €	840,00 €



§ 2

(1) Die Änderungssatzung tritt einen Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Wriezen, den 12.04.2016

Karsten Birkholz
 Amtsdirektor des Amtes Barnim-Oderbruch



Amt Barnim-Oderbruch
 Gemeinde Neutrebbin

BEKANNTMACHUNG

Die Gemeindevertretung Neutrebbin hat folgende Beschlüsse gefasst:

öffentliche Sitzung der Gemeindevertretung Neutrebbin vom 25.02.2016:

Beschluss Nr: GV Ntr/20160225/Ö14

Beschluss:

Die Gemeindevertretung Neutrebbin beschließt, dass der Bauausschuss der Gemeinde Neutrebbin ein Konzept zur Errichtung einer neuen Straßenbeleuchtungsanlage für die Gemeindeteile Alttrebbin und Altlewin erarbeiten soll.

Beschlussfähigkeit:

Mitglieder: 11, davon anwesend: 10, davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 0

Abstimmungsergebnis:

Dafür: 10, Dagegen: 0, Enthaltung: 0



Amt Barnim-Oderbruch
 Gemeinde Oderaue

BEKANNTMACHUNG

Die Gemeindevertretung Oderaue hat folgende Beschlüsse gefasst:

öffentliche Sitzung der Gemeindevertretung Oderaue vom 21.03.2016:

Beschluss Nr: V Oder/20160321/Ö4.1

Beschluss:

Die Gemeindevertretung Oderaue beschließt gem. § 35 Abs. 2 Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) die Aufnahme folgender Punkte in die Tagesordnung der Sitzung der Gemeindevertretung Oderaue am

21.03.2016

8.1 Beratung und Beschlussfassung über die Zulässigkeit eines Einwohnerantrages

8.2 Beratung und Beschlussfassung über einen Einwohnerantrag

Beschlussfähigkeit:

Mitglieder: 13, davon anwesend: 11, davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 0

Abstimmungsergebnis:

Dafür: 10, Dagegen: 0, Enthaltung: 1

Beschluss Nr: V Oder/20160321/Ö8.1

Beschluss:

Die Gemeindevertretung Oderaue beschließt, dass der Einwohnerantrag vom 29.02.2016, im Amt Barnim-Oderbruch eingegangen am 03.03.2016, eingereicht durch Frau Beate Niehoff als Vertrauensperson, zulässig ist.

Der Wortlaut dieses Einwohnerantrages befindet sich als untrennbarer Bestandteil dieser Beschlussvorlage in der Anlage.

Beschlussfähigkeit:

Mitglieder: 13, davon anwesend: 11, davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 2

Abstimmungsergebnis:

Dafür: 8, Dagegen: 0, Enthaltung: 1

Beschluss Nr: V Oder/20160321/Ö8.2

Beschluss:

Die Gemeindevertretung Oderaue beschließt, gem. § 14 Abs. 7 Kommunalverfassung des Landes Brandenburg dem zulässigen Einwohnerantrag vom 29.02.2016, im Amt Barnim-Oderbruch eingegangen am 03.03.2016, stattzugeben und den Beschluss den auf der Sitzung der Gemeindevertretung Oderaue am 25.01.2016 gefassten Beschluss zur Vorlage S-BOA/637/16-01 zu Errichtung von Windkraftanlagen aufzuheben.

Beschlussfähigkeit:

Mitglieder: 13, davon anwesend: 11, davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 2

Abstimmungsergebnis:

Dafür: 3, Dagegen: 6, Enthaltung: 0

Beschluss Nr: V Oder/20160321/N14

Beschluss:

Die Gemeindevertretung Oderaue beschließt eine Grundstücksangelegenheit.

Beschlussfähigkeit:

Mitglieder: 13, davon anwesend: 10, davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 0

Abstimmungsergebnis:

Dafür: 10, Dagegen: 0, Enthaltung: 0

Beschluss Nr: V Oder/20160321/N15

Beschluss:

Die Gemeindevertretung Oderaue beschließt den Verkauf einer Teilfläche

Beschlussfähigkeit:

Mitglieder: 13, davon anwesend: 10, davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 0

Abstimmungsergebnis:

Dafür: 0, Dagegen: 10, Enthaltung: 0

**Bekanntmachungsanordnung**

Die nachstehende Satzung

Vorhabenbezogener Bebauungsplan „Freiflächen – Photovoltaikanlage – Möglin (ehemalige Rinder- und Schweineanlage an der Apfelallee)“

wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 des Baugesetzbuches bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel des Abwägungsvorganges gemäß § 215 Baugesetzbuch unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber dem Amt Barnim-Oderbruch geltend gemacht worden sind. Bei der Geltendmachung ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder die Mängel begründen soll, darzulegen.

Es wird auf die Fälligkeit und der Erlöschung von Entschädigungsansprüchen (§ 44, Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4, sowie § 39 BauGB) hingewiesen.

In den vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Freiflächen – Photovoltaikanlage – Möglin (ehemalige Rinder- und Schweineanlage an der Apfelallee)“ der Gemeinde Reichenow-Möglin, OT: Möglin, kann jeder während der allgemeinen Öffnungszeiten des Amtes Barnim-Oderbruch, Freienwalder Straße 48 in 16269 Wriezen, Zimmer 107, Einsicht nehmen und über den Inhalt Auskunft erhalten.

Wriezen, den 18.04.2016

Karsten Birkholz
 Amtsdirektor

Amt Barnim-Oderbruch
Freienwalder Straße 48
16269 Wriezen

für: Gemeinde Reichenow-Möglin
15345 Reichenow-Möglin

**Öffentliche Bekanntmachung
der Gemeinde Reichenow-Möglin
über den vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Freiflächen-Photovoltaikanlage Möglin (ehemalige Rinder- und Schweineanlage an der Apfelallee)“**

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Reichenow-Möglin hat mit Beschluss vom 25.02.2016 den vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Freiflächen-Photovoltaikanlage-Möglin (ehemalige Rinder- und Schweineanlage an der Apfelallee)“ in der Fassung vom Februar 2016 als Satzung beschlossen. Der Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Freiflächen – Photovoltaikanlage – Möglin (ehemalige Rinder- und Schweineanlage an der Apfelallee)“ ist im nachstehenden Kartenausschnitt (Anlage I) dargestellt.

Die Satzung über die „Freiflächen-Photovoltaikanlage Reichenow-Möglin (ehemalige Rinder- und Schweineanlage an der Apfelallee)“ der Gemeinde Reichenow-Möglin tritt mit der Bekanntmachung gemäß § 10 Abs. 3 BauGB i. V. m. der Hauptsatzung der Gemeinde Reichenow-Möglin in Kraft.

Der vorhabenbezogene Bebauungsplan „Freiflächen-Photovoltaikanlage Reichenow-Möglin (ehemalige Rinder- und Schweineanlage an der Apfelallee)“ wird mit Begründung und der zusammenfassenden Erklärung vom Tag der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung während der Dienststunden im

Amt Barnim-Oderbruch, Bauverwaltung,
Zimmer 107, Freienwalder Straße 48 in
16269 Wriezen

Dienstag 8.00 bis 12.00 Uhr
13.00 bis 18.00 Uhr
Donnerstag 8.00 bis 12.00 Uhr
13.00 bis 16.00 Uhr

zu jedermanns Einsicht bereit gehalten.

Auf Verlangen wird über den Inhalt des vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Freiflächen-Photovoltaikanlage Reichenow-Möglin (ehemalige Rinder- und Schweineanlage an der Apfelallee)“ Auskunft erteilt. Es wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Absatz 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensanteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensanteile eingetreten sind, die Fälligkeit des

Anspruchs herbeigeführt wird.

Unbeachtlich werden:

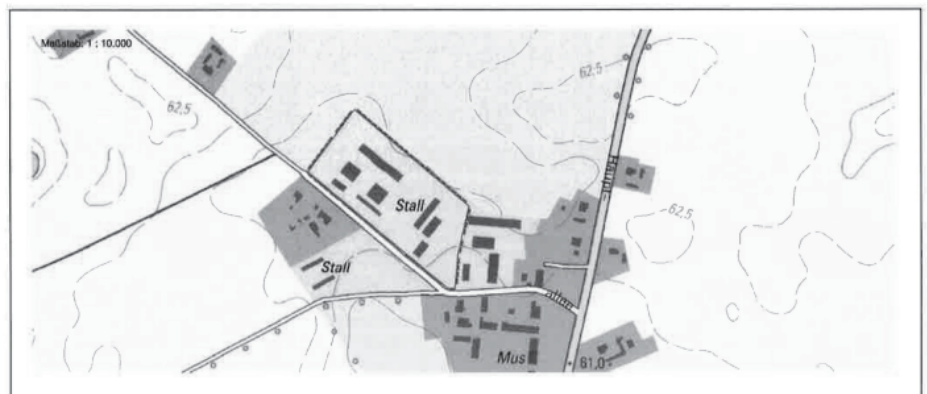
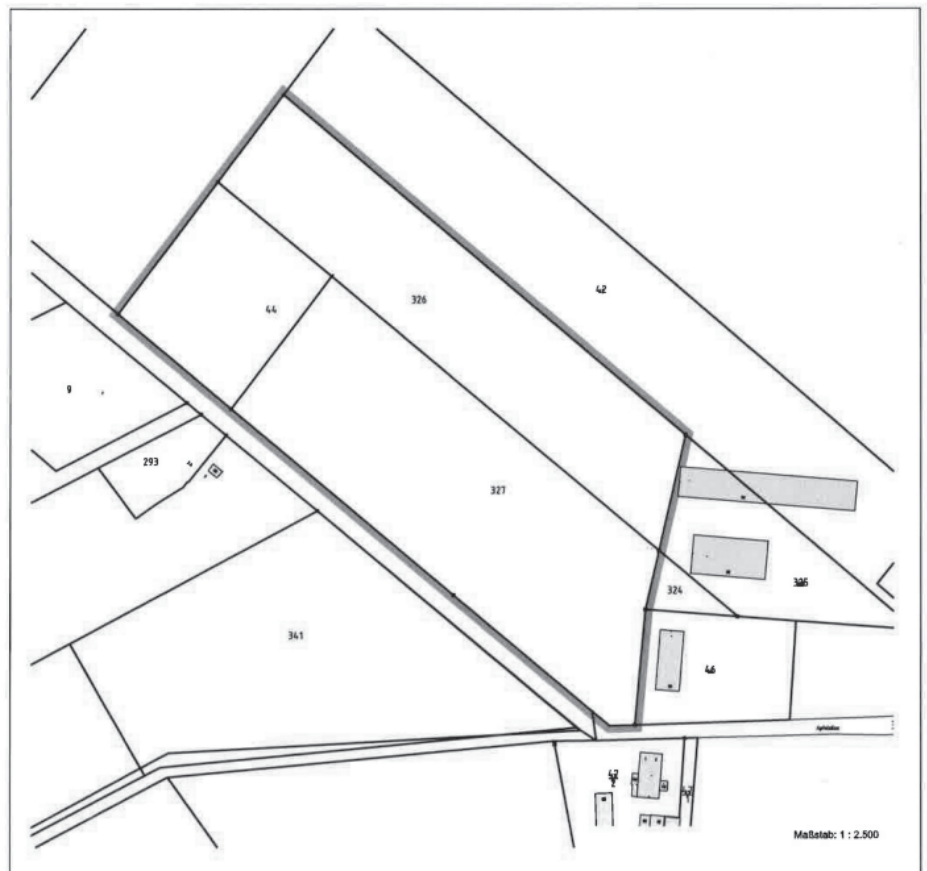
eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung, der dort bezeichneten Form- und Verfahrensvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Freiflächen-Photovoltaikanlage Reichenow-Möglin (ehemalige Rinder- und Schweineanlage an der Apfelallee)“ und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beacht-

liche Mängel des Abwägungsvorschlags, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des vorstehenden Bebauungsplans schriftlich gegenüber der Gemeinde Reichenow-Möglin unter Darlegung des die Verletzung begründeten Sachverhalts geltend gemacht worden sind, unbeachtlich. Dies gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.

Wriezen, den 18.04.2016

Karsten Birkholz
Amtdirektor

Anlage 01: Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Freiflächen-Photovoltaikanlage-Möglin (ehemalige Rinder- und Schweineanlage an der Apfelallee)“



Ende des amtlichen Teils

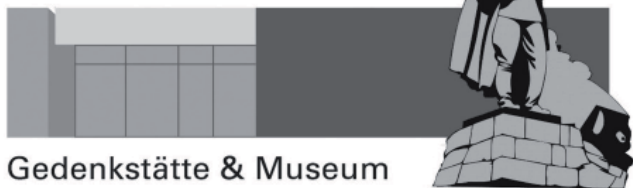
KUNST-LOOSE-TAGE im Oderbruch**06.-08. Mai 2016, jeweils 10 – 18 Uhr**

- 12 Christian Masche Holzgestaltung
OT ORTWIG Ortwiger Hauptstraße 19,
15324 Letschin
- 13 Julian van Gray Fotografie, Film, Skulptur, Zeichnung
16259 NEULEWIN Nr. 81, Richtung Altewin 1 km außer-
halb, rechts,
Freitag nicht geöffnet
- 14 Sabine und Peter Rossa Holzskulptur, Bronzeabdrücke
eigener Werke, Grafik
Holzschmiede, 16259 ODERAUE OT ALTMÄDEWITZ
Chausseestraße 4
- 15 Antje Scholz Malerei, Grafik, Zeichnung, Gewebe
Jakob Rüdric Elektronische Musik
OT ORTWIG Ortwiger Kruschke 7, 15324 Letschin
Ortwig Ri. Neubarnim, kurz vor Neubarnim rechts
- 16 Barbara Störmer, Catrin Sternberg Malerei
• Konzert: Die Zunft Sa 18 Uhr
• Konzert: Heike Matzer (voc) und Uwe Ballhorn (git) So
18 Uhr
15320 NEUTREBBIN OT ALTTREBBIN Am Mühlenberg 7
zwischen Alttrebbin und Altbarnim, ausgeschildert Freitag
nicht geöffnet
- 18 Erika Stürmer-Alex Malerei, Grafik, Plastik
15306 Lietzen, Falkenhagener Str.10, von Seelow Rich-
tung Petershagen
hinter LIETZEN rechts auf freiem Feld
• Konzert: Lieder mit Heike Mildner Sa 18 Uhr
- 20 Gert Hein de Visser Malerei
Wilhelmsauer Dorfstrasse 16, gegenüber des Info-
Punktes
15324 LETSCHIN OT WILHELMSAUE
- 23 Nikolaus Spies Gebrauchskeramik, Philine Spies Kera-
mik
• Holzkohlebrand und Vorführungen an der Drehscheibe
mehrfach täglich
16259 ALTREETZ Ausbau 2, Ri. Zollbrücke, rechts aufs
Feld
- 24 Jörg Engelhardt Bildhauerei, Malerei
Jäckelsbruch 9, bei EICHWERDER, 16269 Wriezen
25a Hermann Kleinknecht Installation "Im Strahlungsfeld
des Brekerparks. Ein Wohnwagen. Gut Jäckelsbruch"
16269 Wriezen, Wohnwagen im Gut JÄCKELSRUCH,
- 25b Detlef Renner von Seherr Malerei
16269 Wriezen, OT EICHWERDER 24
- 26 Werner Zenglein Malerei, Zeichnung, Sabine Schiel Gra-
fik
Barbara Jedermann Bildteppiche, Jutta Barth Pulp-
painting
• Konzert: "Tontauben" Sa 19 Uhr
15328 BLEYEN Am Oderdamm 14, zwischen Genschmar
und Altbleyen, auf halber Strecke, jeweils ca. 2,5km Frei-
tag nicht geöffnet

KUNST-LOOSE-TAGE im Oderbruch**06.-08. Mai 2016, jeweils 10 – 18 Uhr**

- 27 Lothar Maertins Malerei
15328 BLEYEN Schäferei 15, ab GORGAST Ri. Bleyen,
nach 500 m links Ri. Schäferei ca. 2 km ausgeschildert
- 28 Katrin Heinrich Keramik, Victor Baselly Malerei, Objekt
OT ORTWIG Ortwiger Hauptstraße 9, 15324 Letschin
- 30 Hanne Pluns Malerei, Grafik, Bronzeplastik
• Marion Boginski liest Kurzgeschichten
Sa 11 Uhr, So 16 Uhr
• Kleines Waldkonzert mit Geige, Gitarre, Stimme
So 18 Uhr
15320 NEUHARDENBERG OT KARLSDORF Karlsdorf
2,
von der B167 50m in Ri. Strausberg Freitag nicht geöff-
net
- 32 Susann Persiel Raku-Keramik, Marion Marquardt
Schmuck
Eva-Maria Weber-Roth Raku-Keramik, Porzellan
16269 Wriezen, ALTWRIEZEN Nr.16, von Wriezen Rich-
tung
Letschin, Abzweig Altwriezen / Kerstenbruch
- 33 Lothar Thomas Bildhauerei
15328 REITWEIN Hauptstraße 22
- 34 Christina S. Bundels, Frank Möbius Gebrauchskeramik
16259 NEULEWIN Richtung Fähre OT KARLSBIESE Nr.
175
- 36 Peter Pfistner Malerei, Bildhauerei
15306 SEELow Gartenstraße 18 Freitag nicht geöffnet
- 37 Magdalena Hoffmann, Jacek Frackiewicz, Lilu Lazarska,
Tatjana Kashkarowa Malerei, Jens Lawrenz Skulptur,
Objekt
15328 LEBUS Richtung Ff(O) nach 1km links, in der
Europäischen
Naturerlebnisstätte "Oderberge-Lebus" Freitag nicht
geöffnet
- 38 Helmut Biedermann Malerei, Grafik, Plastik
15320 NEUTREBBIN Bahnhofstraße 53 Freitag nicht
geöffnet
- 39 Katharina Leubner, Malerei
16259 Oderaue OT NEURÜDNITZ Dorfstraße 86
- 41 Elizabeth Pankhurst Malerei, Grafik, Alexine Good Ma-
lerei,
Zeichnung, Druckgrafik, Silke Weyer Malerei, Siebdruck
16259 HOHENWUTZEN Neuglietzerstr. 38,
16259 Bad Freienwalde
- Info-Punkt** im Gasthaus "**SO ODER SO**" in 15324 LET-
SCHIN OT WILHELMSAUE Wilhelmsauer Dorfstraße 23 Infos
zu den einzelnen Ateliers, Kartenmaterial und Weghinweise
Bettina Männel Zeichnung, Aquarell
• Konzert: Live-Musik mit André Jochmann Ukulele
Sa 20 Uhr
*4, 17, 19, 21, 22, 29, 31, 35 und 40 sind in diesem Jahr nicht
geöffnet.*

Seelower Höhen



Gedenkstätte & Museum

Einladung

Freitag, 20. Mai 2016, 19:00 Uhr
im Kreiskulturhaus Seelow
 Erich - Weinert - Str. 13
 15306 Seelow

300 Tonnen Gold im Objekt „Riese“ ?

**Multimediovortrag über Neuigkeiten zum „Goldzug“
 und zum „Führerhauptquartier“**

Die Referentin Christel Focken kennt sich seit mehr als 15 Jahren mit den Stollen im Eulengebirge (Niederschlesien) aus. Sie sind das Ziel von Forschern und Schatzjägern. Jüngst zeigte das Georadar die Umrisse eines Zuges in der unterirdischen Anlage. Nun spekuliert die Welt über das Versteck und über die Ladung.

Eintritt: 5,00 Euro

Anmeldung bis zum 8. 5. 2016 erbeten.

Gedenkstätte & Museum Seelower Höhen

gedenkstaette@kulturmol.de

Tel.: 03346 - 597



Drei an einem Weg

Seelow zum Internationalen
 Museumstag 2016

Geschichtsbahnhof
 Gedenkstätte – Schweizerhaus

22. Mai 2016, 10 bis 17 Uhr
 Eintritt frei

Programm:

10:00 Uhr: Eröffnung der Ausstellung „Der Krieg zeigt Gesicht“ am Bahnhof Seelow (Mark)

11:30 Uhr: Chorkonzert am Schweizerhaus

13:00 Uhr: Führung in Gedenkstätte und
 Museum Seelower Höhen

15:30 Uhr: Besichtigung des historischen
 Eiskellers am Schweizerhaus

Mittagsimbiss und Sammeltassencafé im Schweizerhaus, Such- und Lernspiel sowie Führungen in der Gedenkstätte, Führungen im Geschichtsbahnhof

Der Seelower Museumstag für die ganze Familie ist ein Angebot des Heimatvereins „Schweizerhaus Seelow“ e.V., des Geschichts- und Heimatvereins Gusow-Platkow e.V. und der Gedenkstätte Seelower Höhen.

Jugendwehren des Amtes Barnim-Oderbruch

Ohne uns wird's brenzlig!



Wie so vieles im Leben fallen auch Feuerwehrleute nicht einfach so vom Himmel.

Die Einsatzkräfte von morgen sind heute schon in der Jugendfeuerwehr aktiv.

Wer regelmäßig lernt und trainiert möchte sein erworbenes Können natürlich auch anwenden und beweisen. So wird für alle Jugendwehren des Bereiches Barnim-Oderbruch am **07.05.2016** auf dem **Sportplatz in Neulewin** von **14.00 bis 16.30 Uhr** die **Jugendflamme in der Stufe II** abgenommen.



© Nicky Strehmann

Während die Jugendflamme in der Stufe I noch in Eigenverantwortung auf Amtsebene durchgeführt werden kann, obliegt die Abnahme Jugendflamme in der Stufe II dem Kreisjugendwart. Dies ist Herr Janko Petryk aus Seelow, der hierzu extra nach Neulewin kommt.

Erworben werden kann die Jugendflamme II durch erfolgreiche Bearbeitung folgender Bereiche:

1. Feuerwehrwissen
 - 5 Aufgaben aus dem Bereich Fahrzeug- und Gerätekunde lösen
2. Technik in der Jugendfeuerwehr
 - 2 Aufgaben aus dem Bereich Technik lösen
3. Sport und Spiel
 - Absolvierung einer wählbaren sportlichen Aufgabe:
 - in Neulewin wird ein Fahrradparcours zu bewältigen sein

Liebe Leser!

Die Gestaltung dieser Veranstaltung ist ausschließlich den Betreuern in den Jugendwehren zu verdanken. Federführend ist hierbei die Jugendfeuerwehr Neulewin zu nennen. Der beste Lohn für dieses Organisationstalent und eine angemessene Würdigung des Ehrgeizes der Jugendlichen sich dem Leistungsnachweis zu stellen sind:

Applaus und Zuschauer!

Fühlen Sie sich also angesprochen und eingeladen einfach mal mit dabei zu sein.

Für das leibliche Wohl ist ebenfalls gesorgt :)

Ankündigung von Kanalspülungen im Verbandsgebiet des Wasserverbandes Märkische Schweiz

Im Zeitraum vom 09.05.2016 bis ca. 10.06.2016 werden im Auftrag des Wasserverbandes Märkische Schweiz Kanalreinigungsarbeiten und Kamerabefahrungen durch die WTE Betriebsgesellschaft in der

- Gemeinde Prötzel, OT Prötzel

durchgeführt.

Bei den Spülarbeiten kann es zum Überdruck im Abwasserleitungssystem und Hausanschluss kommen. Eine funktionale Entlüftung der Hausanschlussleitung auf dem Grundstück bzw. im Haus ist daher zu gewährleisten.

Genauere Informationen (Zeitpunkt und Straßenabschnitte) sind zum angekündigten Zeitpunkt auf der Homepage des Wasserverbandes Märkische Schweiz www.wvms.de unter Bekanntmachungen zu finden.

Neutrebbiner Oberschule setzt sich für Sauberkeit ein



Die Einwohner Neutrebbins sorgten am Sonnabend, dem 9. April dafür, dass die Gemeinde mit einem freundlichen Gesicht in den Frühling startet. Man traf sich zum Frühjahrsputz.

Die Schüler der Oberschule traten schon am Freitag an, um rund um das Schulgelände den alten Schmutz zu beseitigen. Zur Freude des kommissarischen Bürgermeisters, Herrn Mielenz, bemühten sich auch zwei Klassen, das Gelände am Jugendclub, die Bushaltestelle sowie den Weg zum EDEKA-Markt von Unrat zu befreien. Der alte Volleyballplatz am Jugendclub konnte pflegende Harken und Hände sehr gut gebrauchen. Die senkrechten Scheiben der Bushaltestelle freuten sich über Lappen und Scheibenklar.

Auf dem Schulgelände wurden Blumenbeete, der Volleyballplatz und der frisch grünende Rasen von den Überresten des Winters befreit. Dem Parkplatz vor der Schule bekamen die Besen gut. Jede Menge Gartengeräte wurden von emsigen Schülerhänden geschwungen.

Jede Klasse hatte ihr Einsatzgebiet. Die 10b brachte den Anlagen auf dem Sportplatz frischen Glanz. Auf dem Funcourt wächst nun kein Unkraut mehr, die Weitsprunganlage wurde von Ästen und Blättern befreit.

Während des Einsatzes sorgten einige Schüler der 10b für Stärkung, indem sie leckere Würstchen verkauften.

Der Arbeitseinsatz der Schüler trug zu einem schönen Umfeld in der Gemeinde Neutrebbin bei.

*Die Schüler
der Schülerfirma „Funkensprüher“
Oderbruch-Oberschule Neutrebbin*

MAI 2016 + + + AMT BARNIM-ODERBRUCH + + + VERANSTALTUNGEN IN DEN GEMEINDEN

Datum/Uhrzeit	Art der Veranstaltung	Veranstaltungsort	Veranstalter
01.05.	Maibaumsetzen, Volleyballturnier, Maifeuer	Sportplatz in Neulewin	FFW Neulewin
06.,07.,08.05.	Kunst-Loose Tage	beteiligte Ateliers im Oderbruch	
21.05.	Frühlingsfeier	am Rodelberg	OT Neulietzegöricke
22.05.	Frühlingskonzert	Neulietzegöricke	

JUNI 2016 + + + AMT BARNIM-ODERBRUCH + + + VERANSTALTUNGEN IN DEN GEMEINDEN

Datum/Uhrzeit	Art der Veranstaltung	Veranstaltungsort	Veranstalter
04.06.	Ostfahne	Sportplatz Neureetz	
04.06.	Kindertagsfeier	Sternebeck	
04.06./14:30	Kindertagsfeier	Möglin	MöHRe e.V. und Gemeinde
04.06.	90 Jahre FFW Bliesdorf		FFW Bliesdorf
11.06.	Amtsausscheid der FFW des Amtes Barnim-Oderbruch	Sportplatz Altreetz	Amt Barnim-Oderbruch
11.06.	Dorffest	Am Bürgerhaus Neumädewitz	OT Mädewitz
24.-26.06.	Dorffestspiele in Neutrebbin	gesamte Dorfgebiet	Vereine und Gemeinde Neutrebbin
26.06.-02.07.	Projektzirkus	auf dem Sportplatz Altreetz	

Bürgersprechstunde mit dem Amtsdirektor

Interessierte Bürgerinnen und Bürger sind herzlich eingeladen, meine Bürgersprechstunde zur Diskussion gemeindebezogener/ amtsbezogener Themen wahrzunehmen.

Meine nächste Bürgersprechstunde findet am **Donnerstag, dem 26. 05. 2016** in der Zeit von **14.00 Uhr bis 16.00 Uhr** im **Amt Barnim-Oderbruch** statt.

Eine vorherige telefonische Anmeldung für die Bürgersprechstunde ist nicht erforderlich, wird von mir aber empfohlen.

Zur Terminvereinbarung setzen Sie sich bitte mit Frau Rubin (Tel.: 033456-39960, E-mail: rubin@barnim-oderbruch.de) in Verbindung.

Karsten Birkholz
Amtsdirektor

www.fortunato-werbung.de

Home Das Team Referenzen Kreativ & original Produkte

Rostbarkeiten Sponsoring Links Kontakt

www.3-2-7.de
Ihre Seelower Werbeagentur

SEWOBA GmbH Beschreibungen
Werbung im Amtsblatt Anzeigen
Anzeigen, über die Sie Layout-Service

Werben im Amtsblatt kommt an!

Redaktionsschluss

für die nächste Ausgabe des Amtsblattes
(Juni 2016)
ist der **13. 05. 2016**



Sooooooooo viele Sorten !!

über 50 Arten und 300 Sorten Beet- und Balkon-Pflanzen aus eigener Produktion;

Erden, Stauden, Bäume, Sträucher und ...

Frische Tomaten, Gurken

Öffnungszeiten im Mai 2016:

Mo-Fr: 8.00-17.30; Sa: 9.00-13.00



Friedensstraße 23 15328 MANSCHNOW
Tel. (033 472) 527 Fax (033 472) 529

Email: Fontana-Gartenbau@t-online.de

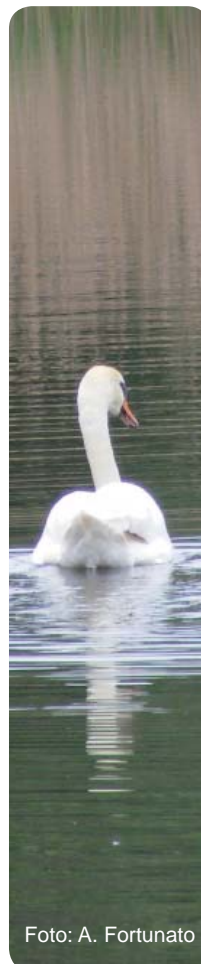
AUTOCROSS EUROPAMEISTERSCHAFT

AUTOCROSS SEELOW

28./29. Mai 2016

www.mc-seelow.de

FIA EUROPEAN AUTOCROSS CHAMPIONSHIP
ADAC ADAC Berlin Brandenburg MotorSport
DMSB
LBM



IMPRESSUM

Herausgeber	Amt Barnim-Oderbruch, Der Amtsdirektor Freienwalder Straße 48 16269 Wriezen Tel.: 033456/39960 Fax: 033456/34843 E-Mail: borkert@barnim-oderbruch.de
Verantwortlich und Redaktion	Hauptamt des Amtes Barnim-Oderbruch, Frau Sylvia Borkert, Frau Christina Rubin
Layout Satz Anzeigen	Fortunato Werbung Rotkäppchen 1 15306 Seelow Tel. 03346/327 Fax: 03346/846007 E-mail: info@fortunato-werbung.de
Druck	Heimatblatt Brandenburg Verlag GmbH 10178 Berlin
Auflage	3.200 Stück
Erscheinungsweise	monatlich
Vertrieb	kostenlos an die Haushalte der amtsangehörigen Gemeinden des Amtes Barnim-Oderbruch
Bezugsmöglichkeit	Zusätzlich kann das Amtsblatt bezogen werden über das Amt Barnim-Oderbruch, Freienwalder Straße 48 in 16269 Wriezen
Bezugsbedingungen	Einzelpreis 0,30 Euro

Nachdruck, auch auszugsweise, nur mit schriftlicher Genehmigung des Herausgebers oder der Fortunato Werbung (Geschäftsanzeigen und sonstige Gestaltungselemente). Für eingesandte Manuskripte, Bilder oder sonstige Unterlagen wird keine Gewähr übernommen. Die Amtsverwaltung Barnim-Oderbruch übernimmt für die Beiträge im allgemeinen Informationsteil keine Gewähr.